

Gemeinde Allensbach

Landkreis Konstanz

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Unterer Kapplerberg – Teilbereich – West“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 74 der Landebauordnung Baden-Württemberg i. V. m. § 4 der Gemeindeverordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach in öffentlicher Sitzung am 26.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile der Satzung

- 1) Die Satzung erfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans „Unterer Kapplerberg - Teilbereich-West“ der aus dem zeichnerischen Teil vom 20.07.2010 besteht.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan vom 20.07.2010 und betrifft die Flurstücke Nr. 4238, 828/2 und 4250.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans in Kraft.

Allensbach, den 29.10.2010

Kennerknecht, Bürgermeister



Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres bzw. innerhalb von 7 Jahren (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Juni 2009 (GBl. Nr. 7 vom 08.05.2009 S. 185) gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Allensbach, den 29.10.2010

Kennerknecht, Bürgermeister



Ausfertigung

Es wird hiermit bestätigt, daß die vorstehende Satzung, der Inhalt des Planes sowie die Textlichen Festsetzungen unter Beachtung der Verfahrensvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Allensbach, den 29.10.2010

Kennerknecht, Bürgermeister



Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Allensbach
Nr. 44 vom 05.11.2010 und damit rechtsverbindlich.

Allensbach, den 05.11.2010

Kennerknecht, Bürgermeister

